

## **Allgemeiner Teil**

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2026, in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für Bewilligungen und sonstige begünstigende Amtshandlungen durch Verordnung festlegen. Mit der vorliegenden Novelle sollen gebührenrechtlich relevante Änderungen des Aufsichtsrechts berücksichtigt werden, die sich aus der Verordnung (EU) 2024/2809 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024 (sog. Listing Act), und der diesbezüglichen Begleitgesetzgebung, dem Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Referenzwertvollzugsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, BGBl. I Nr. 27/2026, ergeben.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 6 Abs. 25):**

In- und Außerkrafttretensbestimmungen in zeitlicher Abstimmung mit der im Allgemeinen Teil genannten Begleitgesetzgebung.

### **Zu Z 2 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.A.10.):**

Anpassung des Gebührentatbestandes an die mit dem sog. Listing Act eingeführte Möglichkeit, nicht nur einen MTF per se, sondern ohne abweichenden Bearbeitungsaufwand auch eines seiner Segmente als KMU-Wachstumsmarkt registrieren zu lassen.

### **Zu Z 3 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.5. und TP III.H.6.):**

Anpassung der Gebührentatbestände an die für den Bearbeitungsaufwand irrelevanten Änderungen des sog. Listing Acts, mit dem der vereinfachte Prospekt durch den EU-Folgeprospekt und der EU-Wachstumprospekt durch den EU-Wachstumsemissionsprospekt abgelöst wurde.

### **Zu Z 4 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.9.):**

Anpassung des Gebührentatbestandes an das mit dem sog. Listing Act geänderte Verfahren, demzufolge Drittlandprospekte nicht mehr zu billigen, sondern nurmehr zu hinterlegen sind. Der Prüfaufwand der Aufsicht, der Aspekte wie zum Beispiel das Sprachenregime umfasst, bevor ein Drittlandprospekt hinterlegt wird, ist deutlich geringer als der Billigungsaufwand und wird in Höhe von 1 000 Euro angenommen.

### **Zu Z 5 und 7 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.13. und TP III.H.15.):**

Anpassung der Begrifflichkeiten, wodurch die bisher für Registrierungsformulare und Wertpapierbeschreibungen von vereinfachten Prospekten geltenden Tarifposten zukünftig für solche von EU-Folgeprospekten gelten.

### **Zu Z 6 und 8 (Entfall von 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.14. und TP III.H.16.):**

Entfall der Gebührentatbestände für die Billigung von Registrierungsformularen und Wertpapierbeschreibungen in Bezug auf EU-Wachstumprospekte, weil die diesen nachfolgende Prospektart, der EU-Wachstumsemissionsprospekt nur als ein einziges Dokument erstellt werden darf.

### **Zu Z 9 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.17. und TP III.H.18.):**

Ergänzung von Gebührentatbeständen für die Billigung von Veranlagungsprospekten und Nachträgen zu denselben aufgrund der neuen Zuständigkeit für Veranlagungsprospekte, die die FMA im Zuge der Begleitgesetzgebung zum sog. Listing Act erhält. Dabei wird der erwartete durchschnittliche Aufwand für die Billigung eines Veranlagungsprospektes etwas höher eingeschätzt als derjenige in Bezug auf Schema-D-Prospekte und vereinfachte EU-Prospekte und mithin in Höhe von 6 500 Euro angenommen. Entsprechend verhält es sich mit der Aufwandsschätzung für die Billigung von Nachträgen zu Veranlagungsprospekten.